

# Satzung

der Marine-Kameradschaft  
„Admiral-Hipper“  
Andernach e.V.



## Auszug aus der Satzung des Deutschen Marinebundes e. V.

Es ist die See, die uns verbindet, der Atem Gottes,  
sichtbar in den Gezeiten des Meeres,  
sichtbar in den eisigen Stürmen des Atlantik  
und sichtbar in den unvergesslichen stillen Nächten  
unter dem Kreuz des Südens.

Mit dieser Satzung gibt sich der Deutsche Marinebund e.V. seine  
Verfassung. Sie ist der Rahmen für Zielsetzung, Tun und Handeln  
sowie inneren Zusammenhalt im Verband.

Ausschlaggebend

ist und bleibt die Bereitschaft, die vereinbarten Regelungen auch  
innerlich anzuerkennen.

Dabei wird es immer Situationen und Konflikte geben, die nicht  
durch Satzungsbestimmungen, sondern  
nur mit gegenseitigem Verständnis und Toleranz gelöst werden  
können. Hier muss und wird sich die Kameradschaft als  
wesentliches Element guter deutscher Marinetradition beweisen.

Oberstes

Ziel jedes einzelnen Kameraden muss das Wohl und die Zukunft  
unseres Deutschen Marinebundes sein.

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Marinekameradschaft „Admiral Hipper“ Andernach (nachstehend MK genannt).
2. Der Verein wurde 1912 erstmalig gegründet und am 20. Oktober 1957 wieder gegründet, er ist Mitglied des Deutschen Marine Bundes e.V. (nachstehend DMB genannt).
3. Die MK hat ihren Sitz in Andernach am Rhein.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen unter der Nummer VR11585; seit Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr ist von November bis November.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Die Satzung des DMB ist für die MK bindend.
2. Die MK hat sich ergänzend folgende Ziele und Aufgaben auf örtlicher/regionaler Ebene gestellt:
  - a) Bildung einer kameradschaftlichen Heimat für ehemalige Angehörige der Kriegsmarine, der Handelsschifffahrt der Hochseefischerei und der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Dabei Pflege der Kameradschaft, der Marinetradition, der Geselligkeit, des Gedankengutes der Seefahrt unter Ausschaltung jeder Parteipolitik und unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit.
  - c) Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland, der Handelsschifffahrt, sonstiger maritimer Organisationen und der Hochseefischerei.
  - d) Die see- und wassersportliche Erziehung der Jugend zu fördern und das Interesse für die Seefahrt zu wecken.
  - e) Übernahme und Förderung der Patenschaften der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, der Handelsschifffahrt, sonstiger maritimer Organisationen und der Hochseefischerei.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder werden ehemalige bzw. noch Angehörige (sofern zutreffend) der Kriegs-, der Bundeswehr (im Schwerpunkt Deutsche Marine), der Handelsschifffahrt, sonstiger maritimer Organisationen und der Hochseefischerei aufgenommen.
2. Nach Anhörung der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die dem maritimen Gedanken im Sinne dieser Satzung und der Satzung des DMB nahe stehen, aufgenommen werden.
3. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung werden die Ziele und Satzungen der MK und des DMB anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ergeht schriftlich oder mündlich; sie bedarf keiner Begründung.
4. Zu Ehrenmitgliedern
  - a) können Mitglieder durch den Vorsitzenden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele der MK und des DMB besonders verdient gemacht haben.
  - b) Die höchste Ehrung innerhalb der MK ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
  - c) Zum Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige Vorsitzende gewählt werden.
5. Von der Aufnahme als Mitglied sind Personen ausgeschlossen, die
  - a) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen,
  - b) ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind,
  - c) wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der Wehrmacht oder den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland entlassen wurden,
  - d) staatsfeindliche Bestrebungen verfolgen,
  - e) aus einer dem DMB angeschlossenen MK ausgeschlossen wurden bzw. sich durch ihren Austritt aus der MK einem Ausschlussverfahren gemäß § 4 Ziffer 5 dieser Satzung entzogen haben.
6. Ansprüche aus der Mitgliedschaft, abgeleitet aus dieser Satzung, können nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Beiträge entrichtet worden sind.

## § 4

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der MK endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss des Mitgliedes,
  - c) Auflösung der MK,
  - d) oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus der MK erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der MK mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Ende des Geschäftsjahres (30.11.xx).
3. Der Beitrag ist zum 01. Januar des Jahres fällig. Bleibt ein Mitglied ohne Begründung mit den Beitragszahlungen im Rückstand, so ist das Mitglied vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister der MK, zwei mal unter Hinweis auf die Satzung, zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern. Werden die Beiträge nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nicht geleistet, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie gegen § 3 Ziffer 5 dieser Satzung nicht hätten aufgenommen werden dürfen.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die das Ansehen des DMB und der MK schädigen und sich unkameradschaftlich verhalten, oder sich den Beschlüssen der Organe der MK widersetzen.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen den Mitgliederausweis zurückgeben, DMB und MK-Abzeichen dürfen nicht mehr getragen werden.

## **§ 5 Organe der Marine-Kameradschaft**

### **1. Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlungen finden monatlich an jedem dritten Mittwoch eines Monats statt, Ausnahmen legt die Mitgliederversammlung fest (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- b) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen und zu den Akten der MK zu nehmen.
- c) Trifft Beschlüsse, die das allgemeine Vereinsleben betreffen und nicht in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden müssen, wird angehört gem. § 3.2, trifft Beschlüsse gem. § 4.4. und § 4.5..
- d) Grundsätzlich gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden der MK, schriftlich einzuberufen, wenn dringende Gründe vorliegen oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
- f) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sie hat die gleichen Rechte wie eine Jahreshauptversammlung

## § 5

### Die Jahreshauptversammlung

2. a) In dem Monat November jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung anzuberaumen und durchzuführen.
- b) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Aufforderung an die Mitglieder eigene Tagesordnungspunkte / Anträge schriftlich bis eine Woche vor Durchführung der Jahreshauptversammlung einzubringen.
- c) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1) ... sich den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des Schatzmeisters vortragen zu lassen und zu billigen bzw. abzulehnen. Bei Ablehnung entscheidet die aktuelle Jahreshauptversammlung über weitere Maßnahmen.
  - 2) ...die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einmaliger Umlagen festzusetzen,
  - 3) ...über Anträge, über Satzungsänderungen, über die Auflösung der MK und über den Austritt aus dem Deutschen Marine Bund e.V. zu beraten und zu beschließen,
  - 4) ...die Wahl des Vorstandes im zwei Jahres Rhythmus durchzuführen,
  - 5) ...die Wahl je eines der zwei Kassenprüfer im zwei Jahres Rhythmus im jährlichen Wechsel umschichtig durchzuführen,
  - 6) .. die Beschlüsse zu treffen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die MK sind und nicht durch die monatliche Mitgliederversammlung beschlossen werden können/dürfen.
- d) Ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- e) Wählt, auf Antrag, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- f) Grundsätzlich gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- g) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der MK ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

## § 5

### Der Vorstand

3. a) Der Vorstand der MK besteht aus:
  - aa) dem 1. Vorsitzenden,
  - bb) dem 2. Vorsitzenden,
  - cc) dem Schriftführer,
  - dd) dem Schatzmeister,
- b) Wählbar sind alle Mitglieder der MK.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine Nach-, Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- d) Der Vorstand hat die MK nach ihrer Satzung, der Satzung des DMB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu leiten und die gefassten Beschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorsitzende ist der MK gegenüber für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich.
- f) Der Vorsitzende beruft den Vorstand in der Regel vierteljährlich zu Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung dieser Vorstandssitzungen fest und leitet die Sitzung.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- h) Ein Ehrenvorsitzender kann, auf Einladung, ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teilnehmen.
- i) Entscheidet nach Anhörung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder der MK (§3.2.).
- j) Setzt um Beschlüsse gem. § 4. 4, § 4. 5. und § 5 dieser Satzung.



**noch  
§ 5**

3.
  - k) Über die Beschlüsse des Vorstandes fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Mitglie-  
derversammlung bekannt zu geben.
  - l) Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die anderen Mitglieder mindestens zu zweit.
  - m) Sollte sich bei Wahlen des gesamten Vorstandes kein Mitglied bereit finden, das Amt des Schriftführers oder Schatzmeisters zu übernehmen, so kann dieses Amt generell durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.

**§ 6**

**Die Ausschüsse**

Zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes und zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Vorstand Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt werden kann. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der dem Vorstand der MK über die Arbeit des Ausschusses Bericht erstattet. Der Vorstand der MK kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

**§ 7**

**Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Die Mitglieder der MK sind zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.
2. Geleistete Beiträge hat der Schatzmeister zu quittieren. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge erfolgt nicht.
3. Die Mitarbeit in der MK ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen können mit Genehmigung des Vorstandes erstattet werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen wie Sammlungen und Spenden sind vom Schatzmeister auf ein Konto der MK einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Schatzmeister ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand der MK die Kassenbücher und alle Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

- noch** Die zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht  
**§ 7** angehören und werden im zwei Jahres Rhythmus
5. überschneidend gewählt. Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher, den Kassen- und Kontobestand und alle Unterlagen auf ihre Richtigkeit. Unvermutete Kassenprüfungen können durchgeführt werden. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen, in der Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen und zu den Kassenakten zu nehmen.
  6. Der Schatzmeister oder sein schriftlich Bevollmächtigter hat seinen Jahresbericht zur jeweiligen Jahreshauptversammlung vorzulegen und billigen zu lassen.

## **§ 8 Jubiläen und Sterbefälle**

1. Bei besonderen Anlässen der MK Mitgliedern steht es der MK frei, neben Gratulationen auch Geschenke zu überreichen.
2. Dabei sind folgende Richtwerte für Geschenke, die von der Kasse auf Beschluss des Vorstandes bestritten werden, anzuwenden:
  - a) bei besonderen Anlässen der MK Mitglieder: maximal 30,- €,
  - b) bei Jubiläen und Einladungen anderer MK`s kann ein Geschenk (maximal Kosten: 30,-€) vom Vorstand beschlossen werden.
3. Die in Absatz 1 angegebenen Beträge können durch Spenden oder Sammlungen angehoben werden.
4. Bei Sterbefällen von MK Mitgliedern ist ein Kranz mit DMB Schleife oder ein Nachruf in der Presse bis zu einem Gegenwert von 120,- € zu stellen oder in Absprache mit den Hinterbliebenen für eine besonderen Zweck zu verwenden, bei Sterbefällen von Angehörigen eines MK Mitgliedes kann ein Bukett oder gleichwertiges Blumengebinde auf Beschluss des Vorstandes gestellt werden.

## **§ 9 Verbleib des Restvermögens bei Auflösung der MK**

Alle Gegenstände und Barschaften werden unter den noch verbliebenen Kameraden zu gleichen Teilen aufgeteilt.

**§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Aufgrund Überarbeitung / Neufassung und Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.11.2011 wird die Neufassung in Kraft gesetzt.

Nach Überarbeitung der §4.3 und §5.3a, ee+ff sowie 3h wird die geänderte Satzung gem. Jahreshauptversammlung vom 23.11.2016 in Kraft gesetzt.

Andernach, den 23.11.2016

Werner Lammerich

1. Vorsitzende

Klaus-Dieter Matthias

2. Vorsitzender

Erwin Michaelsen

Schriftführer

Birgit Matthias

Schatzmeister

Der Verein ist aufgrund vorstehender Satzung und Satzungsänderung am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ unter lfd.Nr. 1585 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen worden. Später wurde die MK in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter lfdNr.VR11585 weitergeführt.

Koblenz, den \_\_. \_\_. \_\_\_\_  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts